

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1558

### **Subingen: Umzonung GB Nr. 2220 von Gewerbezone mit Wohnen in Wohnzone W2; Umzonung Eibenweg von Wohnzone W2 in die neue Wohnzone W2a / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung von GB Nr. 2220 an der Derendingerstrasse von der Gewerbezone mit Wohnen in die Wohnzone W2 sowie die Umzonung der Wohnzone W2 am Eibenweg in die neue Wohnzone W2a zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Subingen wurde 2002 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1400 vom 2. Juli 2002). Dabei wurde die Parzelle GB Nr. 2220 mit einem bestehenden Gewerbebetrieb der Gewerbezone mit Wohnen zugewiesen. Die Parzelle ist heute weitgehend von Wohnbauten umgeben, weshalb die Ansiedlung einer neuen gewerblichen Nutzung nicht mehr erwünscht ist. Die Fläche wird neu in die Wohnzone W2 umgezont.

Die noch unüberbauten Gebiete am Eibenweg liegen in der Wohnzone W2. In diesem Gebiet am Siedlungsrand sollen neue Zonenvorschriften gelten: In der neuen Wohnzone W2a werden die zulässigen Terrainveränderung minimiert sowie die Dachformen einschränkender geregelt.

Beide vorliegenden Änderungen sind zweckmässig, von untergeordneter Bedeutung und können genehmigt werden.

Die vorliegenden Änderungen lagen in der Zeit vom 9. März bis zum 7. April 2006 öffentlich auf. Einsprachen gingen während der Auflagezeit keine ein. Der Gemeinderat Subingen beschloss die Umzonung der Parzelle GB Nr. 2220 am 8. Dezember 2005, die Umzonung am Eibenweg am 16. Februar 2006, jeweils unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Die Umzonung von GB Nr. 2220 von der Gewerbezone mit Wohnen in die Wohnzone W2 sowie die Umzonung der Wohnzone W2 am Eibenweg in die neue Wohnzone W2a der Einwohnergemeinde Subingen werden genehmigt.

- 3.2 Alle bisherigen Pläne und Reglemente, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

